

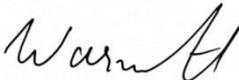
Straßenbauverwaltung
Straße / Abschn.-Nr. / Station: B 299 / 700 / 3,478 - 700 / 5,758 ( Bau-km 0+000 - 2+000)
Ortsumgehung Tanzfleck
PROJIS-Nr.:

# Erläuterungsbericht

## PLANFESTSTELLUNG

**Ergänzung und Änderung  
des mit Beschluss vom 30.09.2015  
festgestellten Plans**

**Tektur d vom 21.12.2022**

<b>Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach</b>  Archivstraße 1, 92224 Amberg Postfach 14 55, 92204 Amberg	
aufgestellt:  Ltd. Baudirektor Wasmuth  Amberg , den 27.10.2017	

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkungen</b> .....	3
<b>A. Beschreibung der Maßnahmen</b> .....	9
<b>B. Auswirkungen auf Natur und Landschaft</b> .....	9
1. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	10
1.1 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	10
1.2 Natura 2000 - Gebiete .....	11
1.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) .....	11
1.4 Eingriffe in Natur und Landschaft, landschaftspflegerische Maßnahme .....	11
1.5 Fachbeitrag Wasserrecht .....	13
1.6 Variantenuntersuchung .....	14
<b>C. Bautechnische Auswirkungen</b> .....	21
1. Änderungen im Wegenetz .....	21
2. Querschnittsaufteilung im Änderungsbereich .....	21
3. Ingenieurbauwerke .....	22
4. Lärmschutz-Immissionsschutz .....	22
4.1 Verkehrslärm .....	22
4.2 Luftschadstoffe .....	24
4.3 Baulärm und Erschütterungen .....	27
4.3.1 Baulärm .....	24
4.3.2 Erschütterungen .....	25
5. Entwässerung .....	28
6. Erdarbeiten .....	31
7. Straßenausstattung .....	31
8. Leitungen .....	31
<b>D. Auswirkungen auf den Grunderwerb</b> .....	31
<b>Inhaltsverzeichnis der Anhänge</b> .....	33

## Vorbemerkungen

Mit Beschluss vom 30.09.2015 (Az.: 31/32 - 4354.2.B299-16) hatte die Regierung der Oberpfalz den Plan für das Bauvorhaben „Bundesstraße 299 Pressath - Amberg - Neumarkt, Ortsumgehung Tanzfleck, von Bau-km 0±000 ( $\cong$  Str.-km 126,065  $\cong$  Abschnitt 700 Stat. 3,478) bis Bau-km 2+000 ( $\cong$  Str.-km 128,345  $\cong$  Abschnitt 700 Station 5,758)“ festgestellt. Die „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §3c UVPG“ war zu dem Ergebnis gekommen, dass das geplante Straßenbauvorhaben „keine solchen Größenordnungen und keine so komplexen Wirkgefüge aufweist, als dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich werden würde“ (vgl. Unterlage 9.1a, Anhang 7.6. des Planfeststellungsbeschlusses). Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss war seitens dreier abtretungsbetroffener Grundeigentümer Anfechtungsklage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof erhoben worden. Da eine interne Überprüfung ergeben hat, dass die „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §3c UVPG“, insbesondere in Bezug auf die Fledermäuse, unzureichend ist und diese zu dem Ergebnis hätte kommen müssen, dass vorliegend eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 3a Satz 4 UVPG), beantragte die Landesadvokatur Bayern beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof daraufhin die Aussetzung des laufenden Gerichtsverfahrens.

1. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses am 30.09.2015 war die Ortsumgehung Tanzfleck im Zuge der Bundesstraße 299 im Bedarfsplan (§ 1 FStrG Abs. 1, Anlage zum FStrAbG; BGBl. I 2004, 2574 - Beilage als Falblatt) für die Bundesfernstraßen im „Vordringlichen Bedarf“ enthalten. Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Anfechtungsklage ist der Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses (maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich die Sach- und Rechtslage bei seinem Erlass (BVerwG, Urt. v. 28.01.1999 - BVerwG 4 A 18.98 -; BVerwG, Urt. v. 24.3.2011 – 7 A 3.10 -; ebenso: Kopp, „Verwaltungsgerichtsordnung“, 10. Auflage 1994, § 113 Rdn 23, 26)). Zwischenzeitlich wurde der Bedarfsplan fortgeschrieben. Die Ortsumgehung Tanzfleck ist wiederum im aktuellen Bedarfsplan enthalten, jedoch im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“. Gemäß § 1 Abs. 2 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes.

2. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nunmehr - für das gesamte Bauvorhaben „Bundesstraße 299 Pressath - Amberg - Neumarkt, Ortsumgehung Tanzfleck, von Bau-km 0±000 ( $\cong$  Str.-km 126,065  $\cong$  Abschnitt 700 Stat. 3,478) bis Bau-km 2+000 ( $\cong$  Str.-km 128,345  $\cong$  Abschnitt 700 Station 5,758)“ durchgeführt und parallel dazu die naturschutzfachlichen Unterlagen überarbeitet. Als Grundlage für die Überarbeitung dienten die Hinweise der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung - saP - (Fassung mit Stand 01/2015) mit den zugehörigen Ministerialschreiben sowie die BMVBS-Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenverkehr“. Dabei wurde auch auf die von den Klägern vorgetragene Gesichtspunkte eingegangen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung und die überarbeiteten Unterlagen werden im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens i. S. v. Art 75 Abs. 1a BayVwVfG in das Planfeststellungsverfahren einbezogen.

3. Zugleich wird der mit Beschluss vom 30.09.2015 festgestellte Plan geändert. Da es sich hierbei um eine Änderung von nicht unwesentlicher Bedeutung handelt, ist insoweit ein (Änderungs-) Planfeststellungsverfahren i. S. v. §17d Satz 1 FStrG i. V. m. Art 76 Abs. 2 BayVwVfG durchzuführen. Die Identität des Vorhabens bleibt gewahrt.

a) Die Planänderung erstreckt sich räumlich auf folgenden Abschnitt:

- Beginn und Ende der baulichen Änderung von Bau-km 0+720 bis Bau-km 1+150 (bauliche Änderung der mit Beschluss vom 30.09.2015 planfestgestellten Trasse).

Diese (baulichen) Änderungen sind in den Planunterlagen farblich intensiver dargestellt.

- Die Planänderung erstreckt sich räumlich nicht auf den Bereich von Bau-km 0+000 (Abschnitt 700 Stat. 3,478) bis Bau-km 0+720 und Bau-km 1+150 bis Bau-km 02+000 (Abschnitt 700 Stat. 5,758)

(hier wird die mit Beschluss vom 30.09.2015 planfestgestellte Trasse baulich nicht verändert).

Dieser Bereich wurde in den Planunterlagen farblich blasser dargestellt.

Textliche Änderungen (Texte, Daten) wurden in die Plan- und Textunterlagen in grüner Schrift bzw. in grünen Feldern eingefügt.

Das vorliegende Bauwerksverzeichnis (BWVZ) enthält die gegenüber dem BWVZ des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015 ergänzten, geänderten oder entfallenen BWVZ-Nummern. (Textliche Änderungen sind in grüner Schrift eingefügt)

Nachrichtlich sind im gegenständlichen BWVZ noch die BWVZ-Nummern enthalten, welche im vorliegenden Bauwerksplan (Unterlage 6.1, Bl. 1c und 2c) auch räumlich betroffen (graue Darstellung im Plan) sind.

Die übrigen im BWVZ des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015 enthaltenen, unveränderten, BWVZ-Nummern behalten ihre Gültigkeit.

b) Gegenstand der Planänderung sind im Wesentlichen

- Änderungsbereich der B299 (BWVZ-Nr. 1)
- Änderung Längsweg (BWVZ-Nr. 8)
- Änderung ÖFW (BWVZ-Nr. 13)
- Änderung Längsweg (BWVZ-Nr. 15aT)
- Änderung BW 1-1a (Vergrößerung „Lichte“ Weite, Querungshilfe für Fledermäuse) (BWVZ-Nr. 15T)
- Ergänzung Querungshilfe für Fledermäuse (Durchlass) (BWVZ-Nr. 15b)
- Änderung der Entwässerung (BWVZ Nr. 20T)
- Änderung der Entwässerungseinrichtungen (BWVZ Nr. 24)
- Änderung der Entwässerungseinrichtungen (BWVZ-Nr. 25T)
- Ergänzung bestehende Rohrleitung zur Weiherspeisung (BWVZ Nr. 31a)
- Änderung der Amphibienschutzeinrichtungen (BWVZ-Nr. 37) an die geänderten Längswege (BWVZ Nrn. 8 u. 15aT)
- Ergänzung Querungshilfe für Fledermäuse Schutzwand (BWVZ-Nr. 37a)
- Aktualisierung der saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), Fokus Fledermäuse
- Ergänzung der vollständigen UVP
- Ergänzung Kompensationsflächen für die Feldlerche

4. Das (ergänzende und Änderungs-) Planfeststellungsverfahren (Art. 36 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - i. V. m. Art 75 Abs. 1a Satz 2 i. V. m. Art 76 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG) dient

als Rechtsgrundlage für die Behebung der Mängel des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015 (Az.: 31/32 - 4354.2.B299-16) und für die Änderung des festgestellten Plans betreffend die „Bundesstraße 299, Pressath - Amberg - Neumarkt, Ortsumgehung Tanzfleck von Abschnitt 700 Stat. 3,478 bis Abschnitt 700 Stat. 5,758“ sowie der damit im Zusammenhang stehenden, notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. In Gestalt der (ergänzenden und Änderungs-) Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens und der damit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, im Hinblick auf die - von der mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 (Az.: 31/32 - 4354.2.B299-16) festgestellten Baumaßnahme - berührten öffentlich-rechtlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und weitere Planfeststellungen nicht erforderlich.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das (ergänzte und geänderte) Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie den Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden oder auf Verlangen übernommen werden müssen,
- wie die öffentlichen-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen Anlagen notwendig werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen von Straßen mit Gewässern oder mit anderen Straßen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind (vgl. Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -; Straßen-Kreuzungs-richtlinien - StraKR),
- ob und welche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind,
- welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. den entsprechenden Regelungen nach den Landesgesetzen zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind,
- ob Verbotstatbestände hinsichtlich der Vorschriften für geschützte Tier- und Pflanzenarten i. S. v. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegen und ob ggf. entsprechende Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind,

- welche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" i.S.v. § 34 Abs. 5 BNatSchG zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind,
  - ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind und welche dies sind,
  - ob, falls solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Bauvorhaben unvereinbar sind, stattdessen dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld anzuerkennen ist.
5. Neben den ergänzten und geänderten Plänen und Unterlagen werden auch die Planunterlagen aus dem vorgängigen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015) nochmals mit ausgelegt.
6. Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen zur Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.09.2015 festgestellten Plans vom 27.10.2017 und der mittlerweile zusätzlichen rechtlich erforderlichen Unterlagen, werden die Unterlagen durch die gegenständliche Tektur d vom 21.12.2022 ergänzt bzw. aktualisiert.

**Folgende Ergänzungen und Aktualisierungen wurden vorgenommen:**

- Aktualisierung Verkehrsprognose 2035
- Fachbeitrag Wasserrecht
- Aktualisierung UVP, LBP
- Beitrag zu den Auswirkungen auf das globale Klima
- Aktualisierung und Ergänzung Variantenvergleich
- Ausführung zu Luftschadstoffen
- Aktualisierung der schalltechnischen Berechnungen 2015 (Überflughilfe und Lärmschutzwand)
- Ausführungen zur Bauwasserhaltung
- Fachbeitrag Boden (Bleithematik)
- Lageplan der Einzugsgebiete
- Monitoring zur Qualitätssicherung der Weiher
- Skizze Weiheranlage mit Beschreibung Zulauf Weiheranlage
- Ergänzung Höhenplan B299 (Fledermausdurchlass)

Die Tekturunterlagen vom 21.12.2022 dienen der Darstellung von Änderungen gegenüber der Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.09.2015 festgestellten Plans vom 27.10.2017 durch die gegenständliche Tektur d vom 21.12.2022.

- Einfügungen, Änderungen und Ergänzungen sind in den Tekturunterlagen in oranger Farbe (z. B. orange Texte, Textteile) kenntlich gemacht. Neue Unterlagen sind teilweise auch durch einen orangen Deckblatttext (Unterlagentitel) kenntlich gemacht.
- Streichungen (z. B. Textteile) aus der vorliegenden Tektur, sind in den Tekturunterlagen mittels schwarzer Durchstreichung gekennzeichnet.
- Soweit die Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.09.2015 festgestellten Plans vom 27.10.2017, von der Tektur d vom 21.12.2022 nicht betroffen wird, bleibt diese unberührt. Insoweit behalten die ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen ihre Gültigkeit. Die unveränderten Teile sind in den Tekturunterlagen nicht enthalten.

**Hinweis:** Die im Unterlagenverzeichnis durchgestrichenen Unterlagen sind nicht ungültig, sondern nur nicht in den aktuellen Tekturunterlagen vom 21.12.2022 enthalten.

## A. Beschreibung der Maßnahmen

Das Ergebnis der UVP-Prüfung und die Überarbeitung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zeigt, dass zusätzlich zu den „Landschaftspflegerischen Maßnahmen“, Querungshilfen für Fledermäuse, in Form von Schutzwänden (Funktion als Blend-/ Irritationsschutz und Leit-/Sperrereinrichtung) sowie zwei Durchlässe und Kompensationsflächen für die Feldlerche erforderlich sind. Die Schutzwände werden parallel der B299 neu im Bankett errichtet. Ein zusätzlicher Durchlass wurde in den Entwurf aufgenommen. Als zweiter Durchlass wird eine bereits geplante Unterführung herangezogen, die allerdings auf eine „Lichte Weite“ von 6,00 m aufgeweitet wird. Diese Maßnahmen haben im Bereich zwischen Bau-km 0+720 und Bau-km 1+150 zur Folge:

- die Verbreiterung der Bankette im Dammbereich der B299neu,
- die Anpassung der Amphibieneinrichtungen und eines Amphibiendurchlasses,
- die Anpassung des östlich verlaufenden Parallelweges in Lage und Höhe,
- die Anpassung des westlich verlaufenden Parallelweges in Lage und Höhe,
- die Anpassung eines kreuzenden **öffentlichen Feld- und Waldweges** ~~ÖFW's~~ und
- die Anpassung der Straßenentwässerung und der Ablaufleitung aus **Regenrückhaltebecken 2 RRB2**

Unter Punkt C des Erläuterungsberichtes und im Bauwerksverzeichnis werden die einzelnen Maßnahmen detailliert erläutert.

## B. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die geplante Verlegung der B 299 als OU Tanzfleck hat Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Um diese Auswirkungen zu beschreiben und zu bewerten wurden bestehende Daten ausgewertet sowie umfangreiche Bestandserhebungen durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt, in dem die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation beschrieben werden. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Als ergänzende Fachgutachten wurden eine FFH-Verträglichkeitsstudie ~~und~~, ein Artenschutzbeitrag und ein **wasserrechtlicher Fachbeitrag** erstellt.

In einer Umweltverträglichkeitsstudie wurden alle entscheidungserheblichen Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt.

## 1. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

### 1.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

~~Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde – für das gesamte Vorhaben „Bundesstraße 299, Pressath – Amberg – Neumarkt, Ortsumgehung Tanzfleck von „Abschnitt 700 Stat. 3,478 bis Abschnitt 700 Stat. 5,758“ – durchgeführt (vgl. Unterlage 9.7c).~~

Für das geplante Vorhaben wurde ein UVP-Bericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit", "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt", "Boden", "Wasser", "Luft", "Klima" und "Landschaft", auf "Kulturgüter" und "sonstige Sachgüter" sowie die "Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern" beschrieben und bewertet werden (vgl. Unterlage 9.7d).

Die Unterlage kommt zu folgendem Ergebnis:

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen entstehen überwiegend im biotischen Bereich (Schutzgut Tiere und Pflanzen) sowie bei den Schutzgütern Boden und Wasser. Hier kommt es zu Funktionsverlusten durch vorübergehende und dauerhafte Flächenbeanspruchung sowie durch betriebsbedingte Auswirkungen der neuen Straße (Lärm, Schadstoffeinträge etc.). Auch hinsichtlich des Landschaftsbildes wird das geplante Vorhaben zu Veränderungen der bestehenden Verhältnisse führen. Im Schutzgut Menschen trägt das geplante Vorhaben wesentlich zur Entlastung der Ortschaft Tanzfleck von Lärmauswirkungen (insbesondere militärischer Schwerlastverkehr) bei. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter aufgrund der für den Raum Freihung bekannten Bleibelastungen der Böden durch das geplante Vorhaben wird ausgeschlossen.

Die Emission von Treibhausgasen durch den Bau und die Anlage der Straße sowie die Beanspruchung von Böden und Vegetationsbeständen mit Funktion als CO<sub>2</sub>-Speicher können sich auf das globale Klima auswirken.

Mit der Verwirklichung der im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrie-

benen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Verlegung der B299 als Ortsumgehung Tanzfleck verbleiben werden (vgl. Unterlage 9.7 d).

## 1.2 Natura 2000 - Gebiete

Das FFH- SPA-Gebiet Nr. 6336-301 / 401 „US Truppenübungsplatz Grafenwöhr“ ist durch die Baumaßnahme flächenmäßig nicht betroffen. Die FFH-Verträglichkeitsstudie ergab, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Gebietes zu erwarten sind (vgl. Unterlage 9.6c).

## 1.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben „B299 Ortsumgehung Tanzfleck“ vorkommen oder zu erwarten sind.

Die Prüfung ergab, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Für alle der untersuchten und relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen - teilweise unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie von CEF-Maßnahmen - so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind. Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich (vgl. Unterlage 9.5c).

vgl. Unterlagen  
Nrn. 9.1c,  
Seite 36

## 1.4 Eingriffe in Natur und Landschaft, landschaftspflegerische Maßnahme

Mit der geplanten Baumaßnahme sind Eingriffe in den Naturhaushalt durch

- Versiegelung, Überbauung und randliche Beeinträchtigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Biotopen, Still- und Fließgewässern, Gehölzen und Wald,
- Beeinträchtigung von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen seltener und geschützter Tierarten und

vgl. Unterlagen  
Nrn. 9.1c bis  
9.4

- Versiegelung von Bodenflächen gegeben.

Zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen werden folgende wesentlichen Maßnahmen durchgeführt:

- Allgemeine Schutzmaßnahmen wie sachgerechte Lagerung von Oberboden in Mieten, Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften gem. ELA (1 V),
- Schutz von Lebensstätten: zeitliche und räumliche Beschränkung von Eingriffen und Flächenbeanspruchungen entsprechend der tierökologischen Erfordernisse (2V),
- Anlage von Querungshilfen für Amphibien zw. Bau-km 0+780 und 0+980 (3 V) sowie zw. Bau-km 1+670 und 1+875 (4 V),
- Schutz von Amphibien vor baubedingten Verlusten (5 V),
- Anlage einer Querungshilfe für Fledermäuse im Bereich eines Flugkorridors bei Bau-km ca. 0+830 (6 V),
- Schutz der Reptilien vor baubedingten Verlusten (7 V),
- Durchführung einer Umweltbaubegleitung (8 V)
- **Schutz der Feldlerche während der Baufeldfreimachung (13 V)**

Im Einzelnen verbleiben trotz der durchzuführenden, o.g. konfliktmindernden Maßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen durch:

- Neuversiegelung von 4,37 ha Bodenfläche (davon 3,13 ha landwirtschaftliche Fläche),
- Waldrodung in Höhe von 0,12 ha (ohne Biotopwald),
- Versiegelung und Überbauung von 0,77 ha Biotop-/Ökotoptflächen,
- Verlust von flurgliedernden Kleinstrukturen,
- Mittelbare Beeinträchtigung von 0,51 ha Biotop-/Ökotoptflächen,
- Beeinträchtigung von Quartier- und Jagdhabitaten sowie von Flugkorridoren von Fledermäusen,
- Beeinträchtigung von Lebensräumen der Feldlerche und der Zauneidechse.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung und Empfindlichkeit des Raumes als nicht erheblich einzustufen. Sie lassen sich durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen vor Ort **sowie durch**

die Verwendung einer transparenten Lärmschutzwand weiter abmindern bzw. ausgleichen.

Die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt können im Sinne von § 15 (2) BNatSchG als grundsätzlich ausgleichbar angesehen werden und werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichmaßnahmen auch vollkommen ausgeglichen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) erforderlich.

Der erforderliche Ausgleichsflächenumfang in Höhe von 4,34 ha verteilt sich wie folgt:

- 10 A CEF Optimierung von Lebensräumen auf der Sammelkompensationsfläche "Sandgrube nördlich Tanzfleck" (3,46 ha),
- 11 A CEF Optimierung von Offenlandbereichen als Lebensraum der Feldlerche bei Kaltenbrunn (0,81 ha),
- 43 12 A CEF Neuanlage / Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse nordöstlich von Tanzfleck (0,07 ha).

Alle Ausgleichsflächen sind bereits im Besitz des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach.

Abschließend kann festgehalten werden, dass durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild soweit ausgeglichen werden, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

## 1.5 Fachbeitrag Wasserrecht

Für den Neubau der OU Tanzfleck wurde ein wasserrechtlicher Fachbeitrag zu den §§ 27 und 47 WHG erstellt. Darin werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper „Malm – Vilseck“ und auf den Flusswasserkörper „Vils bis Einmündung Wiesenlohbach, Ringelmühlbach“ näher untersucht. Das Ergebnis lautet, dass eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers durch das Vorhaben ausgeschlossen sind. Des Weiteren wird durch das geplante Vorhaben dem Gebot zur Trendumkehr entsprochen. Das Vorhaben steht der Zielerreichung des guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustandes (Verbesserungsgebot) nicht entgegen. Hinsichtlich des betroffenen Flusswasserkörpers wird festgestellt; das Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer eingehalten wird. Das Vorhaben steht der

Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands nicht entgegen (vgl. Unterlage Nr. 12)

## 1.6 Variantenuntersuchung

Im Erörterungstermin zum Planänderungs- und Ergänzungsverfahren vom 27.10.2017 wurde vom Kläger eine zusätzliche Variante (Variante\_V5\_Ost) eingebracht. Folglich war ein neuer Variantenvergleich erforderlich.

Dabei wurden die wesentlichen Vor- und Nachteile von 7 verschiedenen Varianten (Ausbau der Ortsdurchfahrt (Variante 0), 2 westlich und 4 östlich der Ortschaft Tanzfleck verlaufende Varianten) geprüft und beurteilt.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Abweichend davon darf ein Projekt nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Die westlich der Ortschaft Tanzfleck verlaufenden Varianten A1\_West und A2\_West wurden, daher aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete im Bereich des Truppenübungsplatzes Tanzfleck, sowie der vorliegenden zumutbaren Alternativen im Osten von Tanzfleck bereits im Rahmen einer Grobanalyse verworfen.

Ebenso wurde der Prognosenullfall, sprich das Belassen des Ist-Zustandes in einer Grobanalyse untersucht und ebenfalls ausgeschieden. Die Ortsdurchfahrt ist bereits großzügig ausgebaut. Das Planungsziel, Entlastung der Ortsdurchfahrt kann somit nicht erreicht werden.

## Grobanalyse

Variante	Begründung
0	<ul style="list-style-type: none"><li>• Keine Verbesserung der bestehenden Situation</li><li>• Keine Entlastung der Ortsdurchfahrt vom Durchgangs- und Militärverkehr</li><li>• Behinderung des Durchgangsverkehrs</li><li>• Hohe Abgas- und Lärmbelastung für die Anwohner</li><li>• Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung übt die B299 in der Ortslage Tanzfleck eine starke Trennfunktion aus, besonders bei Truppenverlegungen zwischen den Truppenübungsplätzen Hohenfels und Grafenwöhr</li><li>• Zahlreiche Ortsstraßeneinmündungen, Zufahrten und Querungsvorgänge der Fußgänger und Radfahrer behindern den Verkehrsablauf auf der Ortsdurchfahrt, dadurch wird die bestehende B299 den hohen Verkehrsanforderungen nicht mehr gerecht</li><li>• Notwendige Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ist nicht gewährleistet</li><li>• Die unzureichenden Verkehrsverhältnisse und negativen Erscheinungsformen der Ortsdurchfahrt könnten auch durch einen innerörtlichen Ausbau nicht beseitigt werden</li></ul>
A1_West	<ul style="list-style-type: none"><li>• Deutliche Verlängerung der Fahrstrecke (Umwegigkeit im Zuge der B299 für Durchgangsverkehre)</li><li>• Verkehrstechnisch ungünstigere Trassierungsparameter, hierdurch bedingter Bruch der Streckencharakteristik (R min = 400m, S= max. 6 %)</li><li>• Größere Baulänge = 2,532 km</li><li>• Asphaltfläche 27.834 m<sup>2</sup></li><li>• Umfangreiche Grundinanspruchnahmen</li><li>• Naturschutzrechtlich ist diese Trasse aufgrund des unmittelbaren Eingriffs und der damit einhergehenden (direkten) erheblichen Beeinträchtigungen des FFH- und SPA-Gebietes bzw. dessen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile als unzulässig anzusehen, da mit der gegenwärtigen Planfeststellungsvariante P_OST</li></ul>

	<p>eine zumutbare technische Planungsalternative zur Verfügung steht, welche eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes vermeidet (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Im Rahmen der Abwägung ist dieser öffentliche Belang als striktes Recht zu beachten und kann somit nicht aufgrund der planerischen Gestaltungsfreiheit überwunden werden. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, welche die Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern könnten, sind allein schon deswegen nicht möglich, da die Abtrennung eines flächenhaften FFH-Gebietsteiles in dieser Größe nicht bzw. nicht mit zumutbaren Mitteln (Tunnel) begrenzt ist.</p>
<b>A2_West</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• keine vollständige Entlastung des Ortes vom Durchgangsverkehr, nur eine Verlagerung des Verkehrs in den westlichen Ortsbereich</li><li>• Deutliche Verlängerung der Fahrstrecke (Umwegigkeit im Zuge der B299 für Durchgangsverkehr)</li><li>• Verkehrstechnisch ungünstigere Trassierungsparameter (<math>R_{\min} = 400\text{m}</math>, <math>s = \max. 6\%</math>), hierdurch bedingter Bruch der Streckencharakteristik</li><li>• Baulänge 2,532 km</li><li>• Asphaltfläche 22.149 m<sup>2</sup></li><li>• Trasse führt zwischen bestehender Bebauung hindurch, zusätzlicher Ortsanschluss erforderlich</li><li>• Hohe Abgas- und Lärmbelastigung für die Anwohner</li><li>• Umfangreiche Grundinanspruchnahmen mit Gebäudeablösungen</li><li>• Diese Variante durchschneidet südlich von Tanzfleck eine naturschutzfachlich höherwertige Weihergruppe und führt nördlich von Rothaar nahe an Teilflächen des FFH-Gebiets heran, die bislang wenig durch Straßenverkehr (einschl. Schwerlastverkehr) belastet sind. Die dadurch verbundenen Beeinträchtigungen sind auch hier, da Alternativen verfügbar sind, mit denen die Planungsziele erreicht werden können, vermeidbar. Auch diese Variante wird daher aus naturschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Weiterhin sprechen auch verkehrstechnische Gründe (Anschlusszwangspunkte) und zusätzliche Belastungen für den Ortsteil Rothaar gegen eine Verlegung westlich von Tanzfleck.</li></ul>

Wie oben dargestellt, wurden die genannten 3 Varianten bereits im Rahmen der Grobanalyse ausgeschieden.

Die Untersuchung der 4 östlich verlaufenden Varianten erfolgte unter folgenden Gesichtspunkten:

- Entwurfstechnische Beurteilung
- Verkehrswirksamkeit und Auswirkungen auf das Straßennetz
- Umweltauswirkungen (z. B. Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt, Schutzgut Fläche, Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima, Schutzgut Landschaft, Schutzgut sonstige Sachgüter)

Die Bewertung der Varianten erfolgt folgendermaßen:

1. Die Vergleichstabelle beinhaltet drei verschiedene, übergeordnete Bewertungskriterien (Entwurfstechnische Beurteilung, Verkehrswirksamkeit und Auswirkungen auf das Straßennetz und Umweltauswirkungen) mit einer jeweils unterschiedlichen Anzahl an Vergleichskriterien.
2. Durch die einfache Summation aller Punktevergaben würde den übergeordneten Beurteilungskriterien eine besondere Gewichtung zuteil, die die meisten Vergleichskriterien beinhalten. Bspw. beinhaltet die „Entwurfstechnische Beurteilung“ 9 Vergleichskriterien, wobei die „Verkehrswirksamkeit und Auswirkungen auf das Straßennetz“ nur zwei Vergleichskriterium beinhalten.
3. Die Bewertung eines übergeordneten Bewertungskriteriums erfolgt daher über die Berechnung eines Durchschnittswertes über alle Vergleichskriterien. Somit kann jedes Kriterium gleich gewichtet werden. Bspw. wird die Gesamtpunktzahl des Kriteriums „Entwurfstechnische Beurteilung“ durch 9 dividiert.

(Ausnahme: Bei den „Umweltauswirkungen“ wird zunächst eine Unter-Bewertung der einzelnen Schutzgutgruppen durchgeführt. Das ist abhängig von der Anzahl der Untersuchungsgegenstände je Schutzgutgruppe. Dazu werden die Punkte der Untersuchungsgegenstände addiert und ein Mittelwert gebildet. Bspw. „Schutzgutgruppe Mensch“ hat 2 Untersuchungsgegenstände, hier wird die Gesamtpunktzahl der beiden Untersuchungsgegenstände durch 2 dividiert. Das ergibt die Punktzahl für die Schutzgutgruppe. Die Bewertung erfolgt danach wie im vorherigen Absatz beschrieben.)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bewertung der verschiedenen Varianten:

Kriterium	Variante P_OST	Variante A3_OST	Variante A4_OST	Variante A5_OST
Entwurfstechnische Beurteilung	2,00	1,11	0,22	1,22
Verkehrswirksamkeit und Auswirkungen auf das Straßennetz	3,00	3,00	1,00	1,00
Umweltauswirkungen	1,52	1,12	0,52	1,12
Gesamt	6,5	5,2	1,7	3,3

Unter Berücksichtigung der nach dem FStrG und dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 299 und der Verlagerung des Verkehrs aus der Ortschaft Tanzfleck heraus wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planfeststellungstrasse P\_OST der Vorzug gegeben.

Die Bewertung zeigt, dass die Planfeststellungstrasse in Bezug auf alle Bewertungskriterien die insgesamt ausgewogenste Lösung darstellt. Mit dieser Lösung werden die Ziele des Vorhabens und die Anforderungen hinsichtlich Raumordnung, Verkehr und Wirtschaftlichkeit sehr gut erfüllt. Sie ist gleichzeitig die Variante mit den geringsten, prognostizierten Umweltauswirkungen. Durch verhältnismäßigen Umgang mit Grund und Boden werden außerdem die Interessen der Eigentümer und der Land- und Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt. Lediglich beim Kriterium Verkehrswirksamkeit und Auswirkungen auf das Straßennetz, kann die Variante A3\_OST als gleichwertig bezeichnet werden.

(Siehe dazu die Unterlage 14.1 – 14.4 zur Variantenuntersuchung).

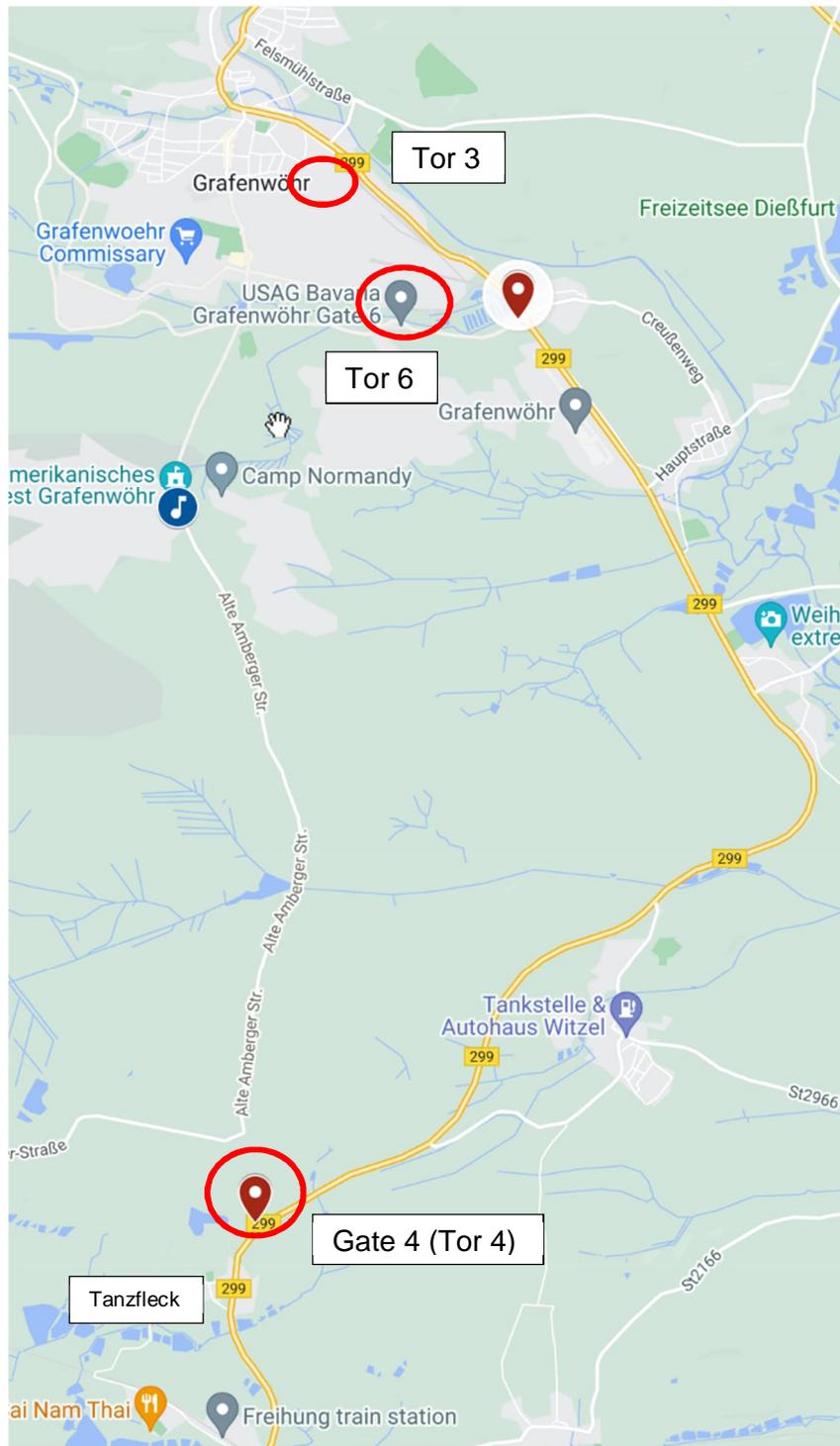
Ergänzend zum Ergebnis der Variantenuntersuchung kann zur Bedeutung und Wichtigkeit der Ortsumgehung mit Zufahrt (Gate 4 (Tor 4), nördlich Tanzfleck) zum Truppenübungsplatz Grafenwöhr, nach Information der US-Army, der Bundeswehr und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben folgendes ausgeführt werden:

Gemäß Vorgaben der US-TrÜbPI-Kommandantur müssen die Marschkolonnen (auch Multinationale Gruppen einschließlich Bundeswehr) sowie Großraum- und Schwerverkehr (überlange Lastkraftwagen und Militärkonvois) bei Ein-/Ausfahrt

in den/aus dem TrÜbPI generell die Zufahrt über Tor 4 (nördlich Tanzfleck) nutzen. Für die übenden Truppen hat das Tor 4 mit seiner Zufahrt eine große Bedeutung, da es als einziger Anmarschweg für alle Kolonnen und den Schwerlastverkehr definiert ist (durch die US-Streitkräfte als Betreiber des TrÜbPI). Wenn mehrere Verbände der Bundeswehr gleichzeitig auf dem TrÜbPI Grafenwöhr sind, kann sich das auf mehrere Hundert Fahrzeuge belaufen, die dann - zeitlich verteilt - über diese Zufahrt an- bzw. abmarschieren. Deshalb sind andere Zufahrten sind hierfür grundsätzlich nicht zu benutzen.

Das Tor 3 ist nur für einzelne Kleinfahrzeuge zugelassen. Über Tor 6 wird der gesamte Lieferverkehr mit zivilen Lkw's für den StO Grafenwöhr abgewickelt. Zusätzliche Belastungen mit größeren Teilen des Militärverkehrs wären dabei hinderlich.

### Übersicht der Zufahrten zum Truppenübungsplatz Grafenwöhr:



Die Nutzung von alternativen Toren hätte folgende Nachteile:

- a. Längere Anfahrtswege, um Zielorte zu erreichen, insbesondere Schießanlagen innerhalb des Truppenübungsplatzes
- b. Abnahme der Verkehrssicherheit (Militär-/Zivilverkehr)
- c. Zunahme des Verkehrs außerhalb/innerhalb des Standorts, um zu alternativen Toren zu gelangen
- d. Zunahme von Zeitverzögerungen für Notfallfahrzeuge

**Fazit:** Eine direkte Anbindung der Truppenübungsplatzzufahrt (Gate 4 (Tor 4) nördlich Tanzfleck) an die Ortsumgehung ist zwingend erforderlich und bei den Einzelplanvarianten zu berücksichtigen. Durch die Planfeststellungstrasse wird eine kurze direkte Anbindung gewährleistet.

## C. Bautechnische Auswirkungen

### 1. Änderungen im Wegenetz

Infolge der unter Punkt A beschriebenen Maßnahmen müssen die Bankette der Bundesstraße 299 im Dammbereich von Bau-km 0+780 bis Bau-km 0+960 rechts und von Bau-km 0+770 bis Bau-km 1+120 links auf eine Breite von 3,50 m aufgeweitet werden, um den erforderlichen Raum für die Schutzwände (Querungshilfe für Fledermäuse) zu schaffen.

vgl. Unterlage  
Nr. 6

Hierdurch ist eine Verschiebung und Anpassung des planfestgestellten Parallelweges von Bau-km 0+720 bis Bau-km 0+990 nach Osten in Lage und Höhe erforderlich. Ebenso ist eine Anpassung des bestehenden, westlichen ÖFW von Bau-km 1+080 bis Bau-km 1+150 notwendig. Der bestehende ÖFW, der bei Bau-km 0+918 die Bundesstraße 299 kreuzt, muss ebenfalls an die neue Situation angepasst werden.

### 2. Querschnittsaufteilung im Änderungsbereich

Für die vorliegende Verlegung der Bundesstraße B 299 wird eine asphaltierte Breite von 8,50 m (Sonderquerschnitt - SQ 11,5) gewählt. Zur Aufnahme der Schutzwände (Querungshilfe für Fledermäuse) werden die Bankette im Dammbereich zwischen Bau-km 0+780 bis Bau-km 0+960 rechts und von Bau-km 0+770 bis Bau-km 1+120 links von 1,50 m auf 3,50 m aufgeweitet.

vgl. Unterlage  
Nr. 5

#### Querschnitt der B 299 im Änderungsbereich:

Dieser setzt sich folgendermaßen zusammen:

bituminös befestigte Fahrbahnbreite:	8,50 m
<u>befahrbare Bankette:</u>	<u>2 x 3,50 m</u>
Kronenbreite:	15,50 m

#### Querschnitt Längswege

Als Querschnittsbreite für die Längswege werden gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 folgende Abmessungen gewählt:

Bankett beidseits 0,50 m	1,00 m
Fahrbahn	3,50 m
	4,50 m

### 3. Ingenieurbauwerke

Im Änderungsbereich der Ingenieurbauwerke kommen folgende Bauwerke zur Ausführung:

BW 0-2 Querungshilfe für Fledermäuse (Durchlass) bei Bau-km 0 + 830 (neues Bauwerk) (siehe auch Unterlage 7.1d)

Kreuzungswinkel = 100,0 gon  
Lichte Weite  $\geq 6,00$  m  
Lichte Höhe  $\geq 4,50$  m

BW 1-1a Feldwegunterführung bei Bau-km 0 + 918 (bestehendes Bauwerk wird vergrößert):

Kreuzungswinkel = 100,0 gon  
Lichte Weite  $\geq 6,00$  m  
Lichte Höhe  $\geq 4,50$  m  
Breite zwischen den Geländern  $\geq 14,00$  m  
Brkl. nach DIN Fachbericht 101.

BW 0-3 Querungshilfe für Fledermäuse (Schutzwand) zwischen Bau-km 0+780 bis Bau-km 0+960 beidseitig der B299 (neue Bauwerke)

Höhe über dem Fahrbahnrand = 4,00 m

und anschließend als Lärmschutzwand von Bau-km 0+730 bis Bau-km 0+780 und Bau-km 0+960 bis Bau-km 1+120 links (neues Bauwerk):

Höhe über dem Fahrbahnrand = 4,00 m – 2,50 m (Abtrepfung)

### 4. Lärmschutz-Immissionsschutz

#### 4.1 Verkehrslärm

Eine erneute schalltechnische Berechnung ist wäre nicht erforderlich, da sich weder an den Trassierungsparametern, noch an den Verkehrszahlen der B299 neu (siehe dazu Anlage 1), Änderungen ergeben haben. Wie die Berechnungsergebnisse gezeigt haben, wurden die Grenzwerte der 16. BImSchV an keinem Immis-

sionsort weder erreicht noch überschritten. Die Beurteilungspegel blieben weit unter den Grenzwerten. Lärmschutzmaßnahmen waren somit nicht erforderlich.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden gemäß den Vorgaben der RLS 90 durchgeführt. Zur Abminderung des Lästigkeitsfaktors des Verkehrslärms für die Wohnbebauung beim Übergang vom Einschnitt in die Dammlage, zur Kompensation der fehlende Bodenabsorption infolge der vorhandenen Wasserflächen und zum Schutz der Nachbarschaft durch schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche wurden vom Vorhabensträgers ergänzend zu den erforderlichen Schutzwänden (Querungshilfen für Fledermäuse) (Bau-km 0+780 bis Bau-km 0+960 beidseitig), weitere Schutzwände von Bau-km 0+730 bis Bau-km 0+780 und von Bau-km 0+960 bis Bau-km 1+120 linksseitig (Funktion als Lärmschutzwand) entlang der B299 neu, angeordnet. Da Sichtbeziehung vom Ortsrand zum bewaldeten Talhang durch die Lärmschutzwand zumindest teilweise – unterbrochen wird, ist die Verwendung von transparenten Lärmschutzelementen vorgesehen. Dadurch bleibt die optische Durchgängigkeit des Landschaftsraumes östlich Tanzfleck erhalten. Die weiteren Schutzwände sind ein technisches Ergänzungsprodukt und ist nach der 16. BImSchV (16. Bundesimmissionsschutzverordnung) rechtlich nicht erforderlich (siehe auch Stellungnahmen bzw. Anregung vom Landesamt für Umwelt vom 23.07.2013 und 19.03.2018).

~~Die erforderlichen Schutzwände entlang der B299 neu (Bau-km 0+780 bis Bau-km 0+960 beidseitig (Querungshilfe für Fledermäuse) und Bau-km 0+730 bis Bau-km 0+780 und Bau-km 0+960 bis Bau-km 1+120 links (Funktion als Lärmschutzwand) bieten jedoch zusätzlichen Lärmschutz, minimieren den Lästigkeitsfaktor des Verkehrslärms für die Wohnbebauung beim Übergang vom Einschnitt in die Dammlage, kompensieren die fehlende Bodenabsorption infolge der vorhandenen Wasserflächen und reduzieren die Beurteilungspegel (zwischen 0,5 und 11,9 dB(A)) weiter. Straßenseitig werden die Schutzwände hochabsorbierend ausgebildet.~~

Um aktuelle Beurteilungspegel zu erhalten wurden die schalltechnischen Berechnungen der Planfeststellungstrasse aus 2015 nochmals mit Überflughilfe und anschließender Lärmschutzwand an 4 repräsentativen Gebäuden durchgeführt. Hierzu ergänzend erfolgte die Berechnung ebenso für die östlichen Varianten (A3\_Ost, A4\_Ost, A5\_Ost). Die Berechnungsergebnisse wurden in einer Tabelle zusammengestellt und mit der Planfeststellungstrasse verglichen. (siehe Unterlage 4.3d\_1 und Anhang\_1 Verkehrsprognose 2035). Hiermit wird die Wirksamkeit

des freiwilligen Ergänzungsproduktes verdeutlicht.

Diese Schutzwände führen zu einer weiteren Verringerung der Lärmimmissionen in Bezug auf die Planfeststellungstrasse und bewirken an den repräsentativen Gebäuden eine Pegelminderung von max. 3,8 dB(A) tags und max. 3,8 dB(A) nachts.

#### 4.2 Luftschadstoffe

Die Schadstoffbelastung der Ortsumgehung wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 abgehandelt und war somit abgeschlossen.

Das Landesamt für Umwelt hat jedoch im Rahmen der Einwendungen zur Ergänzung und Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.10.2017 eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung RLuS 2012, Ausgabe 2012)“ unter der Grundlage des damals gültigen Handbuchs für Emissionsfaktoren (HBEFA 3.3), vorgenommen.

Die Berechnungsergebnisse zeigten, dass unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen nicht davon auszugehen ist, dass im Planfeststellungsbe- reich aufgrund von Kfz-Abgasen die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.“

Im Zusammenhang mit der erneuten Tektur vom 21.12.2022 wurde vom An- tragsteller in Abstimmung mit dem „Bayerischen Landesamt für Umwelt“ eine aktualisierte Berechnung zur Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbe- dingten Immissionen nach den aktuellen „Richtlinien zur Ermittlung der Luft- qualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012, Aus- gabe 2012, Fassung 2020)“ unter der Grundlage des aktuell gültigen Hand- buches für Emissionsfaktoren (HBEFA 4.1), durchgeführt. Es wurde das zur Ortsumgehung nächstgelegene Gebäude (Gartenstraße 14) ausgewählt. Die Luftschadstoffberechnung wurde zunächst mit der Bestandstrasse B299 (Ortsdurchfahrt) und anschließend mit der Ortsumgehung (Planfeststel- lungstrasse) für den Prognosezeitraum 2035 durchgeführt.

Vorbelastung:

Aus dem fraglichen Bereich lagen dem LfU keine Messdaten vor. Zur Ermittlung der Vorbelastungen wurden die Messwerte der Messstationen des Luft-hygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB) in Weiden i.d.Opf. /Nikolaistraße, Kulmbach / Konrad-Adenauer-Straße, Schwandorf / Wackersdorfer Straße und Tiefenbach / Altenschneeberg der Kalenderjahre 2018, 2019 und 2020 herangezogen. Diese Messstationen sind als (vor)städtische und ländlich-regionale-Hintergrundstandorte eingestuft.

Unter der Voraussetzung, dass sich im Einflussbereich keine markanten Emittenten befinden, erfolgte die Abschätzung der Vorbelastungswerte:

Jahresmittelwerte:

Stickstoffmonoxid (NO): 7 µg/m<sup>3</sup>

Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>): 16 µg/m<sup>3</sup>

Feinstaub (PM<sub>10</sub>): 13 µg/m<sup>3</sup>

Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>): 10 µg/m<sup>3</sup>

Ozon (O<sub>3</sub>): 55 µg/m<sup>3</sup>

Die Vorbelastungswerte für die Luftschadstoffe Kohlenmonoxid (CO) und Benzol (C<sub>6</sub>H<sub>6</sub>) der Umfandsituation {Freiland „mittel“} wurden aus dem Anhang A der Broschüre der FGSV „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung RLuS 2012, Ausgabe 2012, Fassung 2020“ entnommen. Der Jahresmittelwert der Windgeschwindigkeit (10 m über Grund) aus dem Bayerischen Windatlas beträgt hier 3,3 m/s.

Die in Bayern in den letzten Jahren gemessenen Konzentrationen lassen für Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und Benzo[a]pyren (B[a]P) auch bei ungünstigen Verhältnissen keine Überschreitungen mehr erwarten. Die an städtischen oder ländlichen Hintergrund-Stationen gemessenen SO<sub>2</sub>-Konzentrationen lagen im Jahresmittel unterhalb von 7 µg/m<sup>3</sup>. Die an städtischen oder ländlichen Hintergrund-Stationen gemessenen B[a]P-Konzentrationen lagen im Jahresmittel unterhalb 0,3 ng/m<sup>3</sup>.

Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist weder von der Ortsdurchfahrt noch von der Ortsumgehung davon auszugehen, dass im Plan-

feststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen (Ortsrand) erreicht oder überschritten werden (Berechnungsgrundlagen und -ergebnisse siehe Anhang 2 und 2a).

Wie auch der Vergleich (Bestandstrasse, Ortsumgehung) der kritischen Prüfgrößen Partikel (PM10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) zeigt, ist kein wesentlicher Unterschied der Gesamtbelastungen zu erkennen. Es liegt eine deutliche Unterschreitung der Grenzwerte vor. Eine wesentliche, gesundheitsgefährdende Verschlechterung der Luftqualität kann somit ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind keine Auswirkungen und Einschränkungen auf die Nutzung der Grundstücke zu erkennen. Besondere Schutzmaßnahmen und weitergehende Untersuchungen sind deshalb nicht erforderlich.

(Aufgrund der angesetzten Ausgangsdaten (Verkehrsbelastung) sind die Berechnungsergebnisse mit hoher Sicherheit bestimmt)

#### Ortsdurchfahrt:

- Der 24h-Mittelwert für PM10 von 50 µg/m<sup>3</sup> wird 8 Mal pro Jahr überschritten, liegt damit aber deutlich unter der in der 39. BImSchV zugelassenen Grenze von 35 Überschreitungen pro Jahr.
- Der 1h-Mittelwert für NO<sub>2</sub> von 200 µg/m<sup>3</sup> wird 1 Mal pro Jahr überschritten und liegt damit ebenfalls deutlich unter der Grenze von 18 Überschreitungen pro Jahr.

#### Ortsumgehung:

- Der 24h-Mittelwert für PM10 von 50 µg/m<sup>3</sup> wird 8 Mal pro Jahr überschritten, liegt damit aber deutlich unter der in der 39. BImSchV zugelassenen Grenze von 35 Überschreitungen pro Jahr.
- Der 1h-Mittelwert für NO<sub>2</sub> von 200 µg/m<sup>3</sup> wird 1 Mal pro Jahr überschritten und liegt damit ebenfalls deutlich unter der Grenze von 18 Überschreitungen pro Jahr.

Hinweise: Die prognostizierten Verkehrszahlen beinhalten die zusätzlichen Belastungen von bis zu 2.000 Kfz/24h auf der B 299 infolge der Ansiedlung einer US-Brigade bei Tanzfleck. Die Ausgangsdaten (Verkehrsbelastung) für diese Luftschadstoffberechnung liegen somit auf der sicheren Seite.

(Aufgrund der Einsatzgrenzen des Berechnungsprogramms konnten für die weiter entfernt liegenden Varianten (> 200m) keine Berechnungen durchgeführt werden)

#### 4.3 Baulärm und Erschütterungen

Für die zur Verlegung der Bundesstraße 299 im Bereich Tanzfleck notwendigen Baumaßnahmen wurde eine Vorabschätzung der Schall- und Erschütterungsauswirkungen durchgeführt.

Ziel dieser Untersuchung war, ob es während der Bauausführung zu einer Überschreitung der Richtwerte nach AVV Baulärm kommt.

Die baubedingten Erschütterungen wurden anhand der DIN 4150 Teil 2 (Einwirkungen auf den Menschen in Gebäuden) und DIN 4150 Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) beurteilt.

##### 4.3.1 Baulärm

Da die Bebauung sich in einem Abstand von mehr als 100 m zur Bundesstraße befindet, wurde eine Abschätzung zu den Schallauswirkungen nur für die lärmintensivsten Bauarbeiten durchgeführt. Die Bautätigkeiten finden nur im Tageszeitraum statt.

Die Untersuchung zum Baulärm hat gezeigt, dass die Richtwerte der AVV-Baulärm grundsätzlich eingehalten werden. Lediglich bei den Rammarbeiten im Bereich des Bauwerks 0-2 und bei den Straßenbauarbeiten im Bereich des Bauwerkes 1-1a (Anschluss des Feldweges an die Gartenstraße) können geringe Überschreitungen der Richtwerte, nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft jedoch nur einige wenige Gebäude, für 1-2 Tage.

##### 4.3.2. Erschütterungen

Aus der erschütterungstechnischen Untersuchung zu den Bauarbeiten geht hervor, dass Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen bezogen auf Gebäude) wegen des großen Abstandes zu der nächstge-

legenen Bebauung ausgeschlossen werden können. Auch die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen bezogen auf den Menschen) - Stufe II und III, werden an allen Gebäuden eingehalten.

Die Betroffenen werden frühzeitig über die Baumaßnahme, sowie etwaige lärm- und erschütterungsintensiven Arbeiten informiert.

## 5. Entwässerung

Anlässlich der unter Punkt A beschriebenen Maßnahmen sowie der Verschiebung und Anpassung des Parallelweges war es nicht mehr möglich die Ablaufleitung aus dem RRB 2, wie ursprünglich geplant, auszuführen. Die Ablaufleitung wurde, wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 6.1 (Blatt 1c und 2c) dargestellt und im Bauwerksverzeichnis beschrieben, geändert. Zur Aufnahme der aus dem Becken und auf dem Bankett bzw. der Böschung westlich der B299neu (Bau-km 0+806 und Bau-km 0+900) anfallenden Wassermenge wurde der Entwässerungsgraben westlich der B299 neu, im genannten Bereich, um ca. 0,50 m verbreitert. Der Entwässerungsgraben führt wie bisher zum bestehenden Vorflutgraben westlich der B299 neu (Bau-km 0+806). Zudem wurden die Entwässerungseinrichtungen im Änderungsbereich an die neue Situation angepasst.

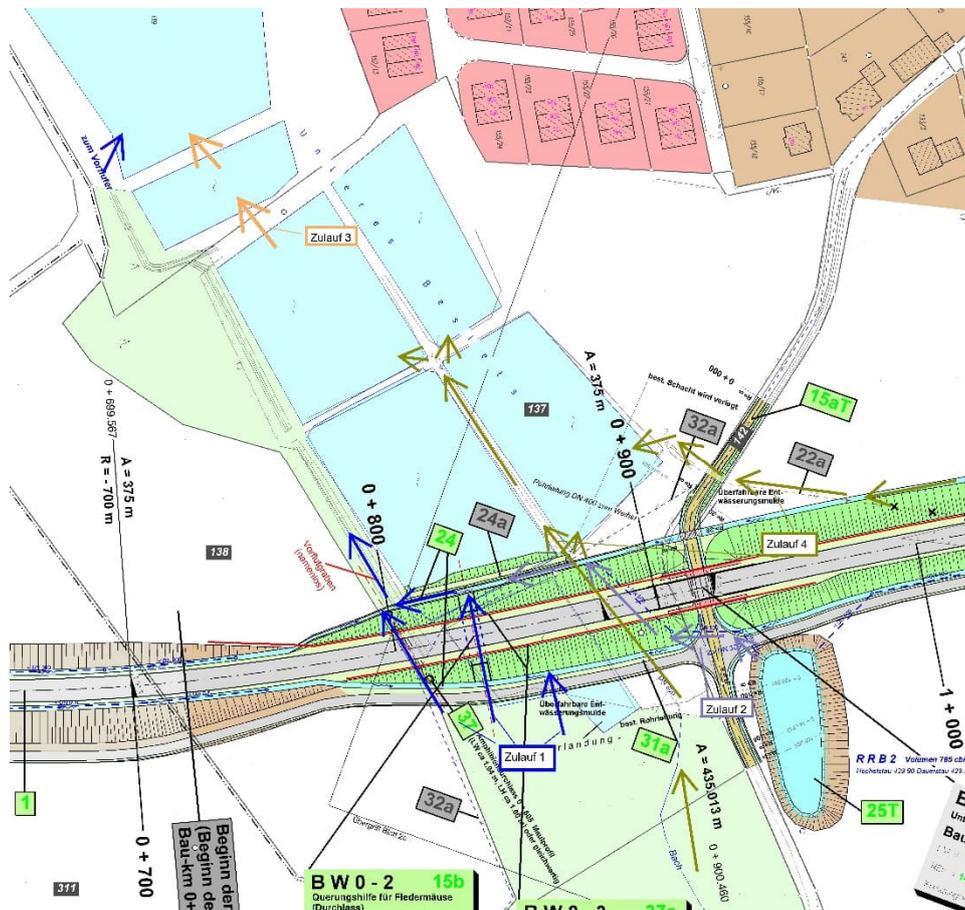
### Drainagen

Vorhandene Drainagen werden erforderlichenfalls verlegt und wieder funktionsfähig angeschlossen.

### Bauwasserhaltung

Die vorgesehene Bauwasserhaltung wurde mit den zuständigen Behörden (WWA Weiden und Fachkundige Stelle Landratsamt Amberg-Sulzbach) abgestimmt. Die Erläuterungen sind den Anhängen\_3\_1 – 3\_3 zu entnehmen.

## Weiheranlage



Um die Wasserversorgung der sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 139 befindlichen beiden Fischteiche über den Umlaufgraben zu gewährleisten, wird das sich in der Talmulde sammelnde Geländewasser über den neu zu errichtenden Amphibien-durchlass (BWVZ-Nr. 37), der Querungshilfe für Fledermäuse BW 0-2 (BWVZ-Nr. 15b) und die neue Entwässerungsmulde/Graben (BWVZ-Nr. 24) der B 299 neu dem bestehenden Umlaufgraben zugeleitet. Damit wird die bisher bestehende Wasserversorgung der beiden Fischteiche wiederhergestellt (siehe Zulauf 1).

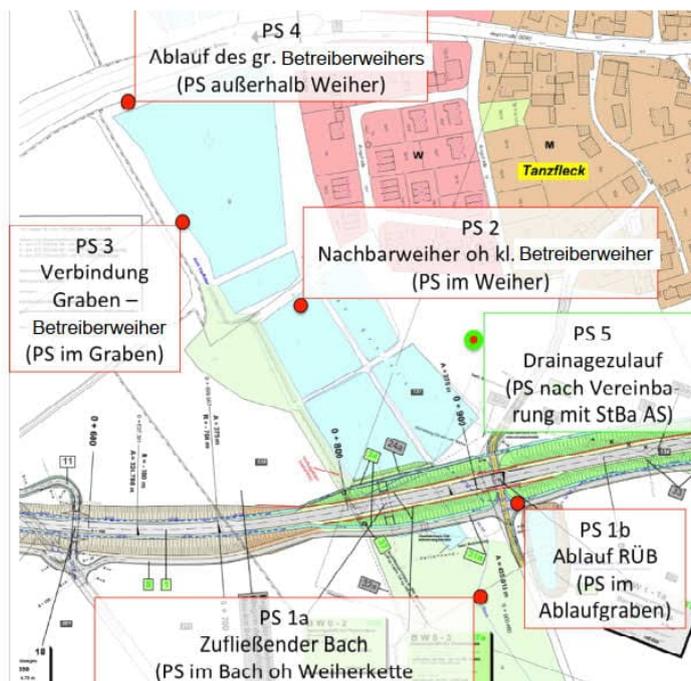
Zusätzlich wird das im Regenrückhaltebecken RRB2 (BWVZ-Nr. 25T) gesammelte und gereinigte Straßenwasser über eine Rohrleitung DN 600 durch die B299 neu hindurch und einem neuen Entwässerungsgraben (BWVZ-Nr. 24), westlich der Trasse, dem bestehenden Umlaufgraben zugeleitet (siehe Zulauf 2).

Die Wasserversorgung der sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 139 befindlichen beiden Fischteiche erfolgt zusätzlich - mittelbar - über den Überlauf aus einem der

sich auf dem Nachbargrundstück Fl.-Nr. 137 verbleibenden vier Teiche (siehe Zulauf 3).

Die Wasserversorgung der nordwestlichen Teiche (Fl.-Nr. 137) (Bau-km 0+880 – Bau-km 0+900 links) erfolgt wie bisher von Norden kommend über die neu zu errichtende Entwässerungsmulde (nur Geländewasser) und einer bestehenden und anzupassenden Rohrleitung (BWVZ-Nr. 22a) (Zulauf zum Weiher DN 500) sowie einer von Osten kommenden, bestehenden Rohrleitung DN 300 (BWVZ-Nr. 31a) (im Anschluss an den namenlosen Bach) (siehe Zulauf 4). Somit bleibt die Wasserversorgung der Weiheranlage erhalten.

### Beweissicherungsverfahren (Wasserqualität der Weiheranlage)



Zur Qualitätssicherung der Weiher wird ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt und wurde bereits detailliert (Ablauf und Untersuchungsparameter) mit dem WWA Weiden abgestimmt.

Es erfolgt eine Untersuchung im monatlichen Abstand, ein ganzes 1 Jahr vor Beginn der Baumaßnahme (Bestandserhebung) und ein ganzes Jahr nach Verkehrsfreigabe (Auswirkung von der neuen Trasse).

(Hinweis: Das Monitoring zur Feststellung der vorhandenen Wasserqualitäten vor Beginn der Baumaßnahme (Vorbelastung) ist mittlerweile abgeschlossen, die Ergebnisse liegen vor)

Dabei werden jeweils an 5 festgelegten Stellen (siehe Skizze) Proben genommen, um die Wasserqualität in dem betreffenden Weiher eindeutig nachweisen zu können. Nach Abschluss und Auswertung der Untersuchungen wird ein wasserwirtschaftliches fachliches Gutachten erstellt und die Auswirkungen dargestellt. Eine Prognoseberechnung ist hier nicht möglich.

## 6. Erdarbeiten

Für das vorliegende Vorhaben wurde nach der Änderung folgende Massenbilanz erzielt:

Abtrag:	ca. <del>86.260</del> 77.669 m <sup>3</sup>
Auftrag:	ca. - <del>85.480</del> 90.204 m <sup>3</sup>
Massenüberschuss defizit:	ca. <del>780</del> 12.534 m <sup>3</sup> .

Die Massenbilanz ergibt ~~nahezu einen Massenausgleich. Es fallen lediglich ca. 780 m<sup>3</sup> Überschussmassen an~~ ein Massendefizit von ca. 12493 m<sup>3</sup>. (siehe dazu Unterlage Nr. 15 Fachbeitrag Boden).

## 7. Straßenausstattung

Die Straßenausstattung erfolgt nach den einschlägigen technischen Regelwerken. Dies sind insbesondere Leiteinrichtungen, Schutzplanken und die Beschilderungen.

## 8. Leitungen

Soweit in der Bundesstraße längs verlaufende oder kreuzende Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationslinien baubedingt angepasst oder geändert werden müssen, regeln sich die Kosten hierfür nach den gültigen Gestattungs- oder Rahmenverträgen bzw. dem Telekommunikationsgesetz – TKG. Der Umbau erfolgt nach den einschlägigen technischen Vorschriften und Bestimmungen.

## D. Auswirkungen auf den Grunderwerb

Aufgrund der Planänderung (Bankettverbreiterung, Änderung der Ablaufleitung aus RRB 2 mit Anschlussgraben, Kompensationsfläche für die Feldlerche) im Bereich zwischen 0+720 und Bau-km 1+150 werden zusätzliche Flächen aus Privateigentum benötigt. Dadurch werden die Grundstücks Fl.-Nr. 133, 137, 138, 130 Gemarkung Tanzfleck, 311 Gemarkung Freihung und

303, 744 Gemarkung Kaltenbrunn neu oder zusätzlich betroffen.

Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen zu entnehmen.

vgl. Unterlage  
Nr. 8

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Zuge der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Verfahren, für das der festgestellte Plan Voraussetzung ist, entschieden.

In den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen Nr. 8.1 bis 8.3c) sind erforderliche Flächen für die vorübergehende Inanspruchnahme (Humuslagerflächen, Umfahrungen, Arbeitsstreifen usw.) ausgewiesen. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert.

In der Unterlage 8.2 sind die straßenfernen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und in Unterlage 8.2 (Blatt 3c) die Kompensationsflächen für die Feldlerche dargestellt. Die Flächen der straßenfernen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

**Inhaltsverzeichnis der Anhänge**

Anhang_1	<b>Tanzfleck, Prognose 2035 (Prognosebegründung)</b>
Anhang_2	<b>Gartenstr_14_oW_OD_PF (Ermittlung der Luftqualität – Ortsdurchfahrt)</b>
Anhang_2a	<b>Gartenstr_14_oW_OU_PF (Ermittlung der Luftqualität – Ortsumgehung)</b>
Anhang_3_1	<b>Bauwasserhaltung_02_09_2021</b>
Anhang_3_2	<b>Bauwasserhaltung_LRA_AS (Stellungnahme zur Bauwasserhaltung Landratsamt Amberg-Sulzbach)</b>
Anhang_3_3	<b>Bauwasserhaltung_WWA_WEN (Stellungnahme zur Bauwasserhaltung Wasserwirtschaftsamt Weiden)</b>